

Nummer: 2022/0248

Publikationsdatum: 20.04.2022, Ausgabe 16/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: [Sicherheitsdepartement](#)

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9**

Im Zusammenhang mit der Geschwindigkeitsreduktion und mit dem Strassenprojekt des Bundes ASTRA N1/36 Anschluss Schlieren-Europabrücke sowie Lärmschutz Grünau, ergehen für nachstehende Verkehrswege folgende Verkehrsvorschriften:

### **Bändlistrasse Kein Vortritt**

Der Vortritt wird aufgehoben:  
bei der Einmündung in die Ausfahrt ZH Altstetten A1,  
bei der Einmündung in die Europabrücke.

### **Fussweg**

Als «Fussweg, Velo gestattet» wird bezeichnet:  
der nordwestliche Fussweg zwischen der Paul-Pflüger- und der Bernerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

### **Bernerstrasse Nord Einbahnstrasse**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten:

von der Grünaustrasse nach der Meierwiesenstrasse,  
von der unbenannten Strasse Kat.-Nr. AL8047 bis Grünaustrasse,  
von der Bändlistrasse nach der unbenannten Strasse Kat.-Nr. AL8047.

### **Bernerstrasse Süd Einbahnstrasse**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten:  
von der Max-Högger-Strasse nach der Bernerstrasse Süd.

### **Fahrordnung**

Das Abbiegen nach links ist für Lastwagen verboten:

bei der Einmündung in die Herostrasse.

## **Fahranordnung**

Das Abbiegen nach rechts ist für Lastwagen verboten:  
bei der Einmündung in die Herostrasse.

## **Fussweg**

Als «Fussweg, Velo gestattet» wird bezeichnet:  
der südwestliche Fussweg zwischen der Hermetschloobrücke bis zur Parzelle Kat.-Nr.  
AL8728, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

## **Europabrücke Busstreifen**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen sind Busse im Linienverkehr:  
auf dem Busstreifen zwischen Höhe Bernerstrasse Nord und der Bändlistrasse.

## **Herostrasse Fahranordnung**

Das Abbiegen nach links ist für Lastwagen verboten:  
bei der Einmündung in die Bernerstrasse Süd.

## **Hönggerrampe Kein Vortritt**

Der Vortritt wird aufgehoben:  
bei der Einmündung in die Europabrücke.

## **Max-Högger-Strasse Kein Vortritt**

Der Vortritt wird aufgehoben:  
bei der Einmündung in die Bernerstrasse Süd.

## **Meierwiesenstrasse Kein Vortritt**

Der Vortritt wird aufgehoben:  
bei der Einmündung in die Bernerstrasse Nord.

## **Würzgrabenstrasse Kein Vortritt**

Der Vortritt wird aufgehoben:



bei der Einmündung in die Bernerstrasse Süd.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

*Es werden aufgehoben:*

### **Bändlistrasse**

*Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 20.4.1964: Stoppsignalisation. Eine Stoppsignalisation wird angeordnet bei den beiden Einmündungen in die Europabrücke.*

### **Unbenannte Strasse Kat Nr. AL8047**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 17.6.1976: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist in Richtung von der unbenannte Strasse Kat Nr. AL8047 nach der Bernerstrasse Nord verboten.*

Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neuurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im Anhang einsehbar.

### **Anhang**

- Unterlagen Verkehrsvorschriften